

CORONA-Sonder-Förderung

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Vereins- und speziell die Jugendarbeit nicht nur des Landkreises Rottal-Inn mehr als ein Jahr fast komplett ausgesetzt. Auch beim Kreisjugendring Rottal-Inn hat die Pandemie weitreichende Einschränkungen im Laufe des letzten Jahres mit sich gebracht und seine Spuren hinterlassen.

Nun hat die Vorstandschaft im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2020 beschlossen eine Summe von 6000 Euro zur Unterstützung der Jugendvereinsarbeit zur Verfügung zu stellen. Das Geld wurde im Rahmen der Jahresrechnung in die Rücklagen übertragen und steht nun 2021 nach Feststellung der Jahresrechnung und Zustimmung der Vollversammlung zur Verfügung.

- 1) Es werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die dem Kreisjugendring Rottal-Inn angehören, sowie im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, bezuschusst. Es werden nur Vereine, die im Landkreis Rottal-Inn beheimatet sind, bezuschusst.
- 2) Die Zuschüsse im Rahmen der „Corona-Förderung“ werden im Rahmen der vom Landkreis Rottal-Inn dem Kreisjugendring Rottal-Inn zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gemäß den dafür erstellten Vorgaben bewilligt und vergeben. Sonstige Zuschüsse, Spenden oder Drittmittel müssen im Zuschussantrag angegeben werden.
- 3) Auf Zuschüsse durch den Kreisjugendring Rottal-Inn besteht kein Rechtsanspruch.
- 4) Für alle Anträge im Rahmen der Corona Förderung wird empfohlen, das beim Kreisjugendring Rottal-Inn erhältliche Antragsformular zu verwenden (auch auf der Homepage herunterzuladen). Es können mehrere Anschaffungen mit einem Antrag gefördert werden. Belege sind in Kopie einzureichen, diese verbleiben beim Kreisjugendring. Bewilligte Zuschüsse werden nur an Verbands- oder Vereinskonten überwiesen.
- 5) Anträge können unabhängig der sonst üblichen Zwölf-Wochen-Frist gestellt werden. Rückwirkend können Belege und Ausgaben mit Belegdatum bis zum 17. März 2020, dem Tag der Ausrufung des ersten Lockdowns, eingereicht werden. Letzter Eingangstermin für Anträge ist der 30. September 2021.
- 6) Dem Antrag ist eine kurze Begründung, warum die Ausgabe gefördert werden sollte, beizufügen.
- 7) Die Zuschüsse können zur gerechten Verteilung der Mittel gekürzt oder erhöht werden.
- 8) Nicht gefördert werden alkoholische Getränke, Zigaretten und ähnliches, das den Charakter der Anschaffung als jugendgerecht anzweifeln lässt.
- 9) Der Kreisjugendring Rottal-Inn ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor. Bei Verdacht von falschen Angaben, Täuschung, Missbrauch von Fördermitteln und ähnlichen Sachverhalten behält sich die KJR-Vorstandschaft eine Prüfung der Maßnahme und einen ganz oder teilweisen Ausschluss von der Förderung vor. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original bei der/dem Antragsstellenden für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Den beim KJR eingereichten Anträgen sind Belege z.B. quittierte Rechnungen in Kopie beizufügen, die beim Kreisjugendring verbleiben.
- 10) Eine Corona-Förderung ist solange möglich, bis die Gesamtfördersumme in Höhe von 6000 Euro vergeben wurde.

Antragsverfahren - Regularien

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen Jugendverbände, Vereine, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, können die Anschaffung von Geräten und Materialien fördern lassen, die dazu beitragen oder beitragen die Jugendarbeit auf Kreisebene während der Pandemie und darüber hinaus weiter wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können alle Arten von Materialien und Ausgaben, welche nötig waren, um die Jugendvereinsarbeit aufrechtzuerhalten und fortzuführen:

Beispielsweise:

- technische Geräte oder Ausgaben (etwa Kosten von Programmen), die zur digitalen Kommunikation betragen
- Ausgaben für Masken oder Schnelltests
- ...

Jedoch soll hier auf eine weitere Spezifizierung verzichtet werden. Es reicht eine kurze Begründung, warum die Ausgabe für den Verein notwendig war.

3. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller sichert mit der Antragsunterschrift zu, dass die Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

4. Umfang der Förderung

4.1 Förderfähige Kosten

sind die Anschaffungskosten.

4.2 Fördersatz

Es werden 70 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 250 Euro je Antragsteller bezuschusst.

5. Verfahren

Die bis zum Ablauf des 30. September in der Geschäftsstelle des Kreisjugendring eingegangen Anträge, werden nach den Fördersätzen bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt nach dem 30. September.